

**Antrag von Pieter Heubach (CDU-Fraktion):**

**Übernahme der „Verordnung zum Schutz von freilebenden Katzen durch Festlegung von Gebieten mit Kennzeichnungs-, Register- und Kastrationspflicht (Katzenschutzverordnung – KatzSchV)“ des Landkreises Vorpommern-Greifswald für die Stadt Wolgast mit den OT Hohendorf, Buddenhagen, Zarnitz, Pritzier und Schalense.**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung Wolgast beauftragt zur Verhinderung der weiteren unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen den Fachbereich 3 (Ordnung und Bürgerdienste) mit der Beantragung auf Übernahme der Katzenschutzverordnung des Landkreises für die Stadt Wolgast mit den OT Hohendorf, Buddenhagen, Zarnitz, Pritzier und Schalense beim Landkreis Vorpommern-Greifswald.

**Zur Begründung:**

Neben den vom Vorstand des Katzenschutzvereins vorgetragenen Gründen für die Verordnung werden ergänzend folgende Punkte angebracht:

**Tierwohl und Gesundheit**

Kontrolle der Katzenpopulation: Eine Kastrationspflicht hilft, die Anzahl der freilaufenden Katzen zu kontrollieren und unerwünschte und unkontrollierte Fortpflanzung zu verhindern. Dies trägt zur Verringerung der Zahl verwilderter und heimatloser Katzen bei, die möglicherweise unter schlechten Bedingungen leben.

Verminderung von Krankheiten: Kastrierte Katzen neigen weniger dazu, umherzustreifen und sich zu bekämpfen, was das Risiko der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten verringert. Dies schützt sowohl die Katzenpopulation als auch die menschliche Bevölkerung vor zoonotischen Krankheiten.

### **Schutz der Biodiversität:**

Eindämmung der Beutegreiferpopulation: Freilaufende und sich unkontrolliert vermehrende Katzen haben einen erheblichen negativen Einfluss auf die heimische Tierwelt. Sie jagen Vögel, kleine Säugetiere und Reptilien, was zu einem Rückgang lokaler Arten führen kann. Eine verringerte Katzenpopulation durch Kastration schützt die Artenvielfalt und das ökologische Gleichgewicht in städtischen und ländlichen Gebieten.

### **Öffentliche Ordnung und Sauberkeit:**

Vermeidung von Belästigungen und Schäden: Eine unkontrollierte Katzenpopulation kann zu verschiedenen Problemen führen, wie beispielsweise Lärm durch kämpfende Katzen, Verschmutzung durch Katzenkot und Schäden an Gärten und Grundstücken. Eine Kastrations- und Registrierpflicht kann helfen, diese Belästigungen zu verringern.

### **Förderung der Verantwortung von Tierhaltern**

Regulierung des Umgangs mit Heimtieren: Durch Registrierpflicht und Einführung eines Katzenregisters werden Katzenhalter stärker in die Verantwortung genommen. Dies führt zu einer besseren Überwachung und mehr Verantwortlichkeit der Besitzer in Bezug auf die Pflege und Aufsicht ihrer Tiere.

Rückverfolgbarkeit: Bei verlorenen oder entlaufenen Katzen ermöglicht die Registrierung eine schnelle Identifikation und Rückführung des Tieres zu seinem Besitzer. Dies reduziert die Zahl der heimatlos in Tierheimen landenden Tiere und erleichtert die Arbeit des Tierschutzes.

### **Kostenersparnis und Effizienzsteigerung in kommunaler Verwaltung**

Reduzierte Kosten für Tierheim und Katzenschutzverein: Eine geringere Anzahl an herrenlosen Katzen reduziert die Belastung für das Tierheim und den Katzenschutzverein. Dies spart Kosten und Ressourcen, die ansonsten für die Pflege und Unterbringung streunender Katzen aufgewendet würden.

Effektivere tiermedizinische Versorgung: Erstellung und Pflege eines Katzenregisters erleichtert auch Tierärzten die Arbeit, da die Historie und der Gesundheitszustand der Tiere besser nachverfolgbar sind.

Durch die Implementierung dieser Maßnahmen kann die Stadt Wolgast nicht nur das Wohl der Tiere gewährleisten, sondern auch die Lebensqualität ihrer Bürgerinnen und Bürger verbessern und gleichzeitig ökologische und ökonomische Vorteile erzielen.

### **Voraussichtliche Kosten:**

Mit der Annahme der Beschlussvorlage sind keine zusätzlichen Kosten verbunden. Durch die freiwillige Einhaltung der Katzenschutzverordnung des Landkreises durch die Katzenhalter kann es stattdessen zu einer Kostenreduzierung kommen, da:

- a) die Population von freilaufenden unkastrierten Katzen sich reduziert.
- b) ermittelte Besitzer zur Kostenübernahme verpflichtet werden können.
- c) bei Fundtieren die Ermittlung des Besitzers schneller erfolgen kann.

Laut Aussage von Herrn Gaabe (Fachbereichsleiter Öffentliche Ordnung und Bürgerdienste Anklam) entstehen vsl. keine zusätzlichen Kosten durch die Einführung der KatschV (siehe Anlage 1).

gez. Pieter Heubach

Anlagen:

Anlage 1 (Antwortschreiben Anklam)

## Anlage 1

Antwortschreiben vom 28.11.2024

Sehr geehrter Herr Heubach,

entschuldigen Sie bitte die verspätete Antwort. Seit Einführung der Katzenschutzverordnung sind der Hansestadt Anklam Kosten in Höhe von ca. 2.500 € für die Kastration und medizinische Behandlung von Fundkatzen entstanden. Dies liegt ungefähr auf dem Niveau der Vorjahre (zzgl. Inflation). Die Katzenschutzverordnung überträgt die Pflicht zur Kastration und Chipen von Freigängerkatzen auf die Katzenhalter, wodurch uns keine zusätzlichen Kosten entstehen. Es ist von Vorteil, wenn die Tierärzte in den Praxen über die neue Verordnung informieren.

Erst beim Auffinden einer Fundkatze wird geprüft, ob diese gechipt ist. Verwilderte Katzen, die sich im Stadtgebiet aufhalten und nicht gechipt sind, werden von uns kastriert und gechipt. Hier kommen wir auf die 2.500 € p.a.. (Anmerkung: Das Landwirtschaftsministerium fördert die Kastration von Katzen mit bis zu 50 € pro Tier; leider liegt das Jahresbudget für ganz Mecklenburg-Vorpommern bei 60.000 €) Um Kosten zu minimieren, bietet es sich an, die Preise der umliegenden Tierärzte zu erfragen, da für den Tierschutz abweichende Kostensätze erhoben werden dürfen. Bei uns reicht die Spanne für die Kastration einer weiblichen Katze von ca. 110 € bis 250 €.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. (heute leider nur bis 14 Uhr - Sie erreichen mich wieder ab 16 Uhr unter der 01708503112)

Mit freundlichen Grüßen aus der Hansestadt Anklam,

**Raik Gabbe**

**Fachbereichsleiter**

**Öffentliche Ordnung und Bürgerdienste**

Burgstraße 15  
17389 Hansestadt Anklam

Kontakt:

Fon 03971-835 255

Fax 03971-835 250

Mail [fb3@anklam.de](mailto:fb3@anklam.de)

Internet [www.anklam.de](http://www.anklam.de) | [www.anklamtourismus.de](http://www.anklamtourismus.de)